Kantonales Waldreglement

Vom 18. Juni 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10a Absatz 2 und auf Artikel 46 Absatz 4 der Kantonalen Waldverordnung vom 13. November 1996 (KWV, RB 40.2111),

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt den Bau von gedeckten Energieholzlagern innerhalb des Waldareals und die Entschädigung der vom Kanton an die Revierförster delegierten forsthoheitlichen Aufgaben.

Artikel 2 Begriff Energieholzlager

[1] Unter Energieholzlager ist die konzentrierte und in der Regel zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Energieholz (Sterholz / Energieholzschnitzel) mit oder ohne feste und dauerhafte Einrichtung für die Lagerung zu verstehen.

Artikel 3 Energieholzlager ohne stabiles, tragendes Gerüst

[1] Einfache Energieholzlager ohne stabiles, tragendes Gerüst bedürfen keiner Baubewilligung.

[2] Ausser im Privatwald sind Energieholzlager nach Absatz 1 in Absprache mit dem Revierförster zu errichten. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Waldeigentümers.

Artikel 4 Einfache Energieholzlager mit stabilem, tragendem Gerüst

[1] Einfache Energieholzlager mit stabilem, tragendem Gerüst bedürfen keiner Baubewilligung, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:

a) Die Gesamtbreite des Energieholzlagers, inklusive Dach, beträgt maximal 2.5 m
b) Das Energieholzlager weist keine fixen Fundamente auf
c) Das Energieholzlager weist keine Seitenwände auf

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

d) Die Länge des Energieholzlagers beträgt maximal 10 m
e) Die maximale gedeckte Fläche des Energieholzlagers beträgt 25 m²

[2] Energieholzlager nach Absatz 1 sind in Absprache mit dem Revierförster zu errichten. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Waldeigentümers.

Artikel 5 Übrige, grössere Energieholzlager mit stabilem, tragendem Gerüst

[1] Energieholzlager, die nicht Artikel 3 und Artikel 4 dieses Reglements entsprechen, bedürfen einer Baubewilligung.

[2] Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz (RB 40.1111).

Artikel 6 * Delegierte forsthoheitliche Aufgaben

[1] An die Revierförster delegierte forsthoheitliche Aufgaben sind:

a) die Mitwirkung im Vollzug der Artikel 10, 10a, 12, 13, 14a und 15 KWV
b) die Holzanzeichnung im Privatwald gemäss Artikel 27 KWV

Artikel 7 * Entschädigung der Revierförster

[1] Die durch den Kanton delegierten forsthoheitlichen Aufgaben gemäss Artikel 6 werden den Arbeitgebenden der Revierförster durch den Kanton entschädigt.

[2] Die Entschädigung pro Forstrevier setzt sich zusammen aus:

a) einer Grundpauschale von 1'000 Franken pro Jahr und
b) einem Flächenbeitrag von 0.65 Franken pro Hektare produktive Waldfläche und Jahr

[3] Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jährlich.

Artikel 8 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt wie folgt in Kraft:

a) alle Bestimmungen ausser Artikel 6 und 7 am 1. Juli 2019
b) Artikel 6 und 7 am 1. Januar 2020

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.06.2019	01.07.2019	Erlass	Erstfassung	AB 28.06.2019
18.06.2019	01.01.2020	Artikel 6	eingefügt	AB 28.06.2019
18.06.2019	01.01.2020	Artikel 7	eingefügt	AB 28.06.2019

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.06.2019	01.07.2019	Erstfassung	AB 28.06.2019
Artikel 6	18.06.2019	01.01.2020	eingefügt	AB 28.06.2019
Artikel 7	18.06.2019	01.01.2020	eingefügt	AB 28.06.2019